

Referentenentwurf eines 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes

Wesentliche Änderungen und Auswirkungen auf den Kreis Unna



Historie

- 2009: flächendeckende Einführung des NKF
- 2012: Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des NKF
- 2017: umfassende Evaluierung des NKF.
- 02.05.2018: „discussion paper“ des MHKBG vorgelegt.
- 04.07.2018: Referentenentwurf „Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des NKF für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften“

Ziele der Landesregierung

- Stärkung der kommunalen **Eigenverantwortung** und der Fähigkeit zum **Haushaltsausgleich** (Ausgleichsrücklage, Umlagerückstellung)
- Abschaffung unnötiger bürokratischer Vorgaben
- Möglichkeit zur Aktivierung von bislang ergebniswirksam veranschlagten Erhaltungsaufwendungen > Einführung des „**Wirklichkeitsprinzips**“
- Aktualisierung der Vorschriften zur örtlichen Rechnungsprüfung
- Stärkung der überörtlichen Prüfung > Die **Gemeindeprüfungsanstalt** (GPA) bekommt neue Aufgaben auf dem Gebiet der **Informationstechnologie**
- Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines **Gesamtabschlusses** bei Stärkung der Funktion des **Beteiligungsberichtes**

Allgemeines Haushaltsrecht

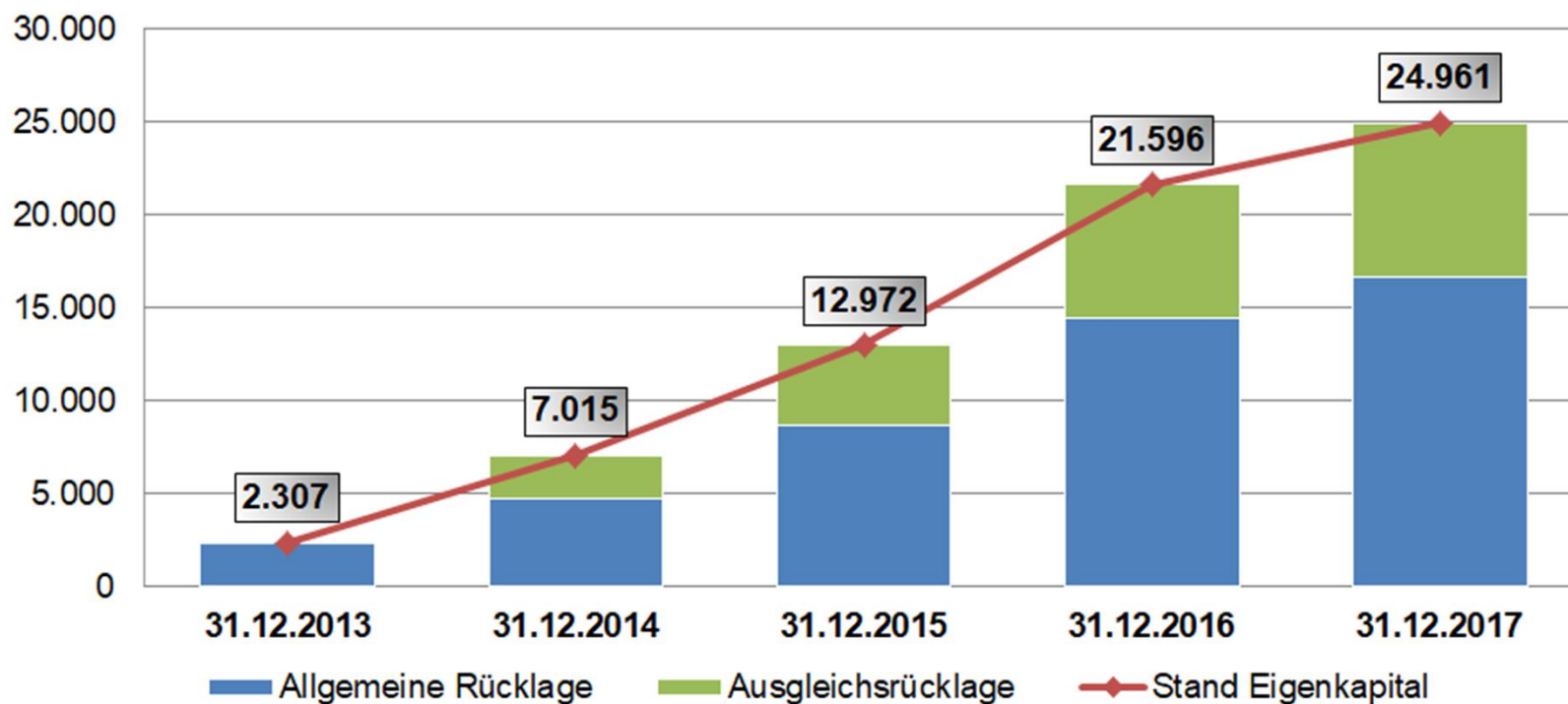
➤ Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 75 GO NRW)

- Möglichkeit zur Veranschlagung eines „**globalen Minderaufwands**“ in Höhe von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen zur Erleichterung des Haushaltsausgleichs
- Der Höchstbetrag der **Ausgleichrücklage** betrug bisher 1/3 des Eigenkapitals. Die bisherige Beschränkung in der Zuführung entfällt
- Die **allgemeine Rücklage** soll künftig einen Bestand in Höhe von mindestens 3 % der Bilanzsumme aufweisen

Eigenkapitalentwicklung des Kreises Unna

- jeweils nach Ergebnisverwendung -

in T€



	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Allgemeine Rücklage	2.307	4.677	8.648	14.397	16.641
Ausgleichsrücklage	0	2.338	4.324	7.199	8.320
Stand Eigenkapital	2.307	7.015	12.972	21.596	24.961

Allgemeines Haushaltsrecht

➤ Rückstellungen (§ 88 GO NRW)

- Ausdehnung der Rückstellungsbildung auf Aufwendungen, die hinsichtlich ihrer Höhe oder Zeitpunktes ihres Eintritts **unbestimmt** sind. Damit besteht z. B. die Möglichkeit zur Bildung einer **Aufwandsrückstellung** infolge einer höheren Steuerkraft / Finanzkraft / Umlagekraft für die Heranziehung zu Umlagen (z. B. LWL-Umlage)
- Aufgrund des Zeitpunkts der Verursachung ist dies rechtlich problematisch (Missachtung des Grundsatzes der Periodisierung)

Allgemeines Haushaltsrecht

➤ Inventur, Inventar und Vermögensbewertung (§ 91 GO NRW)

- Die Aktivierung von bisher als Erhaltungsaufwand erfassten Sachverhalten soll möglich werden
 - > Abkehr vom Vorsichtsprinzip hin zum „**Wirklichkeitsprinzip**“
- Es stellt sich die Frage der **Finanzierung** (langfristige Kredite, Zinsänderungsrisiko) für werterhaltende Maßnahmen
- Schwächung des **Ressourcenverbrauchskonzeptes** und der **intergenerativen Gerechtigkeit**, da langfristig die Abschreibungen erhöht werden und eine „Verteilung“ des Aufwands auf mehrere Jahre erfolgt.

Rechnungsprüfung

➤ Prüfung des Jahresabschlusses, Bestätigungsvermerk (§ 59 und § 101 GO NRW)

- mittlere kreisangehörige Kommunen können sich einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen, kleine kreisangehörige Kommunen haben ein Wahlrecht (eigener Prüfer oder andere)
- Der Rechnungsprüfungsausschuss muss zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich Stellung nehmen und einen entsprechenden Bestätigungsvermerk fertigen.
- Die Regelung der ausdrücklichen Zuordnung einer kreisangehörigen Gemeinde zum jeweiligen Kreis bei einer Aufgabenübertragung der Rechnungsprüfung wird aufgegeben

Gesamtabschluss/Beteiligungsbericht

➤ Größenabhängige Befreiungen (§ 116a GO NRW)

- Möglichkeit der **größenabhängigen Befreiung** von der Pflicht zur Erstellung eines **Gesamtabschlusses** wird eingeräumt, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses mindestens **zwei** der drei nachstehenden **Merkmale** zutreffen:
 - **kumulierte Bilanzsummen** der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche übersteigen insgesamt nicht mehr als **1.500 Mio. €**,
 - der Gemeinde zuzurechnende **Erträge** aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche machen weniger als **50 %** der **ordentlichen Erträge** der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
 - der Gemeinde **zuzurechnende Bilanzsummen** aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche machen insgesamt weniger als **50 %** der **Bilanzsumme der Gemeinde** aus

Gesamtabschluss/Beteiligungsbericht

- Der **Kreistag** muss bei Vorliegen der Möglichkeit **jährlich neu beschließen**, ob von dieser Gebrauch gemacht wird.
 - Der Kreis Unna erstellt zur Zeit den Gesamtabschluss für das Jahr 2015, der Abschluss 2014 liegt der Prüfung vor.
- Durchgeführte **Beispielrechnungen** haben ergeben, dass der Kreis Unna von der Pflicht, einen Gesamtabschluss zu erstellen, befreit wäre
 - Sofern der Kreis Unna hiervon Gebrauch machen würde, wäre nur noch ein Beteiligungsbericht nach einem vom Land noch zu veröffentlichenden Muster zu erstellen.
 - Risiko des Verlusts von Informationen und einer globalen Übersicht über den „Konzern Kreis Unna“ unter Angleichung von Bewertungsunterschieden und Eliminierung von konzerninternen Leistungsbeziehungen

Zeitlicher Ablauf

➤ Referentenentwurf liegt vor

- Untergesetzliche Regelungen (Gemeindehaushaltsverordnung etc. fehlen noch)

- **weiteres Vorgehen:**

- Einbringung in den Landtag nach der Sommerpause
- Verabschiedung im Landtag noch in diesem Jahr
- Inkrafttreten ab 01.01.2019

(somit auch relevant für die Haushaltsplanung 2019 und voraussichtlich auch die Jahresrechnung 2018)

Vielen Dank!

